



Landratsamt Schwäbisch Hall

Landwirtschaftsamt

Eckartshäuser Str. 41, 74532 Ilshofen

☎ (07904) 7007-0

Telefax (07904) 7007-3100

Herbstdüngung nach DüV

Wo und wann darf im Herbst noch gedüngt werden?

Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt	Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
	Grünland + Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau ¹			max. 80 kg Ges.-N mit flüssigen org. Düngemittel					
	Ackerland (ab Ernte Hauptfrucht)								
	Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutterbau ²	nur bei Düngebedarf ; max. 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N							
	Wintergerste (Getreidevorfrucht und Aussaat bis 01.10.)								
	Zweitfrüchte (Aussaat bis 01. August + Ernte im Ansaatzjahr)	Düngung nach DBE für Zweitfrüchte							
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst								
	Festmist von Huf- und Klautieren + Kompost								
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat									

 = Verbotszeitraum

¹ bei Aussaat bis 15. Mai

² bei Aussaat bis 15. September

Düngebedarfsermittlung: Betriebsinhaber müssen vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Mengen an Stickstoff oder Phosphat eine Düngebedarfsermittlung durchführen und diese aufzeichnen. Folgende Orientierungswerte gelten für **Herbst 2026** als ausreichender Nachweis für Stickstoff: **Bitte aufbewahren!**

Folgekultur	Stickstoff-Düngebedarf (kg/ha anrechenbarer N) jedoch max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	0 - 40
Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)	0 - 30
Feldfutter * (Futterzwischenfrüchte/Ackergras mit Aussaat bis 15.09.)	40 - 60
Zwischenfrucht * (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung	20 - 40
Gründüngungszwischenfrüchte * (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung	40 - 60

* bis maximal 60 % Leguminosen (Samenanteil)

Bitte beachten:

- Nach **N-reichen Vorfrüchten** (Raps, Kartoffeln, Feldgemüse, mehrjährigem Feldfutter, Leguminosen und Gemenge mit > 60 % Bestandsanteil an Leguminosen) besteht grundsätzlich **kein N-Düngebedarf**.
- Zwischenfruchtmischungen, bei denen Leguminosen überwiegen (größer 60 % Samenanteil der Leguminosen) haben **keinen N-Düngebedarf**.
- Feststoffe separierter Gülle/Gärreste unterliegen den Regelungen für flüssige organische Düngemittel (Gülle, flüssiger Gärrest, ...).
- Eine Aufbringung an heißen Sommertagen und/oder auf stark erwärmten Böden ohne Aussicht auf ausreichend Niederschlag stellt sich aufgrund hoher Ausgasungsverluste als wenig zielführend dar.
- Zusätzliche Auflagen bei Hangflächen entlang von Gewässern beachten!
- **Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden!**

Festmistausbringung im Herbst:

	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Raps, Wintergerste, Zwischenfrüchte	<i>Düngung nach Düngebedarf (mehr als 60 kg N_{ges} erlaubt)</i>			<i>Düngung erlaubt (max. 60 kg N_{ges})</i>				
Grünland & mehrj. Feldfutterbau								
Restl. Winterungen + vor Sommerungen								

Bei früher Aufbringung bis 1. Oktober kann entsprechend dem Stickstoffdüngbedarf (siehe Tabelle: „Düngebedarfsermittlung“) gedüngt werden. Es dürfen mehr als 60 kg Gesamt-N ausgebracht werden aber 30 kg NH₄-N/ha nicht überschritten werden. Der Gesamt-N wird in Abhängigkeit der Mindestwirksamkeit (Schweinemist: 30%; Rind-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefestmist: 25%) in der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr berücksichtigt.

Bei später Aufbringung ab 1. Oktober muss lediglich im Folgejahr ein Stickstoffdüngbedarf bestehen. Sie ist als vorgezogene Düngung zu betrachten und entsprechend auf den Stickstoffdüngbedarf im Folgejahr anzurechnen (siehe „frühe Ausbringung“).

Unverzügliche Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland:

Auf **unbestelltem Ackerland** sind flüssige organisch und organisch-mineralische Dünger unverzüglich, d.h. **spätestens eine Stunde nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten**.

Dazu dürfen Sie auch weiterhin Breitverteiler, die nach unten abstrahlen (z.B. Schwanenhals) einsetzen. Bei Ausbringung auf zuvor bearbeiteten Böden mit bodennaher Technik (Schleppschlauch/Schleppschuh) darf auf max. 10% der Bodenoberfläche noch Wirtschaftsdünger unbedeckt auf der Bodenoberfläche liegen. Ansonsten muss auch hier eine Einarbeitung innerhalb von einer Stunde durchgeführt werden.

Aussaat Begrünungen + Herbstdüngung im Roten Gebiet:

Zum **Anbau von Sommerungen** muss die Fläche **bis 01. Oktober mit einer beliebigen Zwischenfrucht** bestellt sein, die **nicht vor 15. Januar umgebrochen** werden darf. Wird die Vorfrucht nach dem 1. Oktober geerntet, muss keine Zwischenfrucht mehr ausgesät werden.

Im Roten Gebiet gelten bei der Herbstdüngung zusätzliche Auflagen:

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) ab 1. Oktober bis 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff je ha aus Gülle, Jauche, flüssige Gärrückstände) aufgebracht werden.
- Festmist von Huf- oder Klauentieren und Komposte dürfen von 1. November bis 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Eine Düngung zu Winterraps ist nur erlaubt, wenn eine aktuelle Nmin-Untersuchung weniger als 45 kg N/ha im Boden aufweist.
- Zu Wintergerste ist keine Herbstdüngung zulässig
- Zwischenfrüchte dürfen nur bei Futternutzung gedüngt werden. Ausnahme: Ohne Futternutzung sind 120 kg N/ha aus Festmist von Huf- und Klauentieren erlaubt.

Allgemeine Sperrfrist:

In der Zeit vom **01.12.- 15.01.** dürfen **keinerlei Düngemittel (Mineral- und Wirtschaftsdünger)** mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphor **ausgebracht werden**.

Hinweis: *Bei entsprechenden Vegetations- und Witterungsverläufe wird es auch dieses Jahr wieder die Möglichkeiten geben, einzelbetriebliche Sperrfristverschiebungen zu antragen. Bei Bedarf melden Sie sich bitte Anfang/Mitte Oktober bei uns.*

Fragen zur Düngung?

Nadine Renner 07904/7007-3182

n.renner@lrasha.de

Stefan Hörner 07904/7007-3143

s.hoerner@lrasha.de